

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Tätigkeit von Publikationsorganen
aus anderen Staaten und deren Korrespondenten
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 22. Dezember 1989**

Auf der Grundlage des § 4 der Verordnung vom 30. November 1989 über die Tätigkeit von Publikationsorganen aus anderen Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1990 Nr. 1 S. 1) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Entscheidung über die Akkreditierung als Publikationsorgan bzw. als Korrespondent erfolgt innerhalb von 2 Monaten.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik gewährt Publikationsorganen aus anderen Staaten und deren Korrespondenten, die in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditiert sind, für die legitime Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in Übereinstimmung mit den von der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen völkerrechtlichen und anderen internationalen Verpflichtungen:

- die Teilnahme an Pressekonferenzen, Pressegesprächen und Exkursionen, wobei über die Modalitäten der Veranstalter entscheidet,
- Visa zur ein- oder mehrmaligen Ein- und Ausreise entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und auf reziproker Grundlage.

(3) Den Korrespondenten steht es frei, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu öffentlichen und privaten Informationsquellen zu suchen und entsprechende Kontakte zu pflegen.

(4) Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich bei der Akkreditierung davon leiten, daß sich die Publikationsorgane und deren Korrespondenten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von solchen Grundsätzen wie Objektivität, Achtung der Rechte und des guten Rufes anderer leiten lassen.

(5) Journalistische Tätigkeit, die Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Parteien und Organisationen und Veranstaltungen betrifft, bedarf der Zustimmung der jeweiligen Verantwortlichen bzw. des Veranstalters, die in direktem Kontakt eingeholt werden kann.

(6) Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Parteien und Organisationen wird empfohlen, den ständig oder zeitweilig akkreditierten Korrespondenten für die legitime Ausübung ihrer Tätigkeit entsprechend den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften Unterstützung zu gewähren.

§ 2

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen, die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie das Internationale Pressezentrum Berlin geben Publikationsorganen und Korrespondenten im Rahmen der Möglichkeiten auf deren Wunsch Unterstützung für die Ausübung ihrer Tätigkeit.

(2) Das Internationale Pressezentrum Berlin gewährt Dienstleistungen auf vertraglicher Basis bei der Vorbereitung und Realisierung journalistischer Vorhaben. Es beschafft und vermittelt in diesem Zusammenhang für Bild- und Tonmaterialien die erforderlichen Lizenzrechte, soweit diesbezüglich keine anderen Regelungen für zuständige Einrichtungen der DDR bestehen.

§ 3

(1) Ständig akkreditierte Korrespondenten haben die Möglichkeit, technische Mitarbeiter zu beschäftigen. Anträge dazu nimmt die Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten entgegen. Technische Mitarbeiter von ständig akkreditierten Korrespondenten erhalten gesonderte Ausweise.

(2) Der ständig akkreditierte Korrespondent kann Bürger der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigen. Die damit verbundenen arbeitsrechtlichen und anderen Fragen regelt das Dienstleistungsamt für Ausländische Vertretungen.

(3) Ständig akkreditierte Korrespondenten können für die Regelung materieller und sozialer Fragen Unterstützung des Dienstleistungsamtes für Ausländische Vertretungen in Anspruch nehmen.

§ 4

(1) Visa zur Realisierung journalistischer Vorhaben zeitweilig akkreditierter Korrespondenten erteilen das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb von 2 Monaten.

(2) Ständig akkreditierte Korrespondenten erhalten Presseausweise, ausgestellt vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Abteilung Journalistische Beziehungen. Pressekarten für zeitweilig akkreditierte Korrespondenten werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen, und von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik oder vom Internationalen Pressezentrum gegen Vorlage eines gültigen Presseausweises sowie des Auftrages der Entsenderedaktion oder der Zusage oder Einladung der betreffenden DDR-Institutionen bzw. Einzelpersonen ausgestellt.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1989 -

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
Oskar Fischer**

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik
vom 20. Dezember 1989**

§ 1

Die Anordnung Nr. 2 vom 9. Dezember 1985 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 34 S. 389) sowie die Anordnung vom 26. Januar 1983 zum koordinierten Aufbau von Datenbanken (Sonderdruck Nr. 1120 des Gesetzblattes) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1989

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Prof. Dr. sc. techn. Dr. h. c. B u d i g**